

diquant en vue de différer l'exécution. Mais il reste que, pour l'office, l'ouverture de l'action est un obstacle à la continuation de la poursuite et que, sauf ordre contraire du juge, il ne peut passer à la réalisation. Cette règle a un caractère impératif, car elle touche à l'ordre public. Il ne conviendrait pas en effet que l'Etat, par le ministère de son office des poursuites, réalisât la chose saisie, comme appartenant au débiteur, alors et aussi longtemps que la propriété de ce débiteur se trouve précisément contestée devant le juge dans les formes prévues par la loi. L'office devrait pour le moins, au moment de la vente, rendre les amateurs attentifs au doute qui plane sur la question de propriété ; il s'ensuivrait que l'adjudicataire (ou l'acheteur dans la vente de gré à gré) ne pourrait plus acquérir la chose de bonne foi et serait exposé à l'action en revendication du tiers qui aurait obtenu gain de cause dans le procès de tierce opposition (art. 108 LP ; RO 54 III 297 in fine). Ce risque exercerait naturellement une influence défavorable sur le produit de la réalisation. Or c'est justement pour empêcher ce résultat que la loi a institué la procédure de revendication des art. 106 et sv. LP. Il faut donc dans tous les cas attendre l'issue de celle-ci.

Du moment que le revendiquant Bovet n'était pas limité au délai légal, la discussion relative au retard de sa plainte du 25 juin est sans intérêt.

2. — Au fond, il s'agit de savoir si la procédure suivie par le recourant après l'annulation de la première autorisation de citer a pu être greffée valablement sur l'ancien acte d'ajournement. Dans l'affirmative, l'instance serait régulièrement liée et en temps utile, la nouvelle procédure n'étant que la suite de l'ancienne partiellement annulée. Cette question est essentiellement du ressort des tribunaux qui en sont saisis et, jusqu'à droit connu par eux, l'office doit s'abstenir de continuer la poursuite en ce qui concerne les objets litigieux. Les arrêts RO 49 III 68 et 60 III 44, que l'office invoque pour justifier son immixtion dans la procédure judiciaire, ne sont pas

conformes à la jurisprudence actuelle (RO 65 III 90), qui a posé en principe que les autorités de poursuite n'ont à se prononcer ni sur la tardiveté d'une action en libération de dette, ni sur la compétence du juge saisi d'une pareille action. Le même principe doit s'appliquer par identité de motifs à l'action en revendication qui suspend aussi la poursuite.

Par ces motifs, la Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est admis et la décision attaquée est annulée. En conséquence, l'Office des poursuites de Genève ne peut donner aucune suite aux réquisitions de vente formulées aussi longtemps que les autorités judiciaires n'auront pas statué sur l'action en revendication intentée par le plaignant Bovet.

19. *Entscheid vom 19. Oktober 1940 i. S. Flegler.*

Arrestierung von Vermögen einer aufgelösten juristischen Person ist (entsprechend der Zweckbestimmung des Arrestes, rasch wirksamen Schutz zu gewähren, unter Vorbehalt der gerichtlichen Beurteilung der materiellrechtlichen Fragen) auch dann aufrechtzuerhalten, wenn der betreffende Verband keine Organe und Vertreter mehr hat, sein Weiterbestand überhaupt bestritten ist und ein neuer Verband kraft öffentlichen Rechts als Erwerber des Aktivvermögens auftritt. Lässt sich für das arrestierte Vermögen keine Vertretung bestellen, so ist der neue Verband auf Sachhaftung zu betreiben.

Séquestre des biens d'une personne morale dissoute. Conformément au but du séquestre qui est de procurer une protection rapide, et sous réserve de la solution du fond du débat par une autorité judiciaire, cette mesure conservatrice doit être maintenue même lorsque la personne dont il s'agit n'a plus d'organes ni de représentant, que son existence est contestée et qu'en vertu du droit public une nouvelle personne morale apparaît comme propriétaire de l'actif. Si un représentant ne peut être constitué pour les biens séquestrés, il y a lieu de poursuivre la nouvelle personne morale sur ces biens.

Sequestro dei beni di una persona giuridica che è stata sciolta. Conformemente al suo scopo che è quello di procurare una protezione rapida, e sotto riserva della decisione sul merito da parte di un'autorità giudiziaria, il sequestro va mantenuto

anche qualora la persona di cui si tratta non abbia più gli organi che la rappresentano, la sua esistenza sia contestata e, in virtù del diritto pubblico, una nuova persona appaia come proprietaria dell'attivo. Se per i beni sequestrati non può essere costituito un rappresentante, deve essere escutere la nuova persona giuridica relativamente a questi beni.

A. — In einer im Jahre 1935 angehobenen, im März 1939 nach erfolgreich beendigem Prozess fortgesetzten Arrestbetreibung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Bezirk Saar gegen Otto Pick hat das Betreibungsamt Basel-Stadt einen Erlös von Fr. 5401.40 erzielt. Diesen Erlös hat einerseits ein angeblicher Gläubiger (früherer Angestellter) des erwähnten Verbandes, Niklaus Fliegler, für einen Anspruch auf Abfindung, eventuell Schadenersatz, mit Arrest belegen lassen. Andererseits hat die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H. Berlin den Erlös für sich beansprucht mit der Behauptung, der Christliche Metallarbeiterverband Bezirk Saar bestehe nicht mehr, und dessen aktives Vermögen sei kraft Reichsgesetzes vom 9. Dezember 1937 und ministerieller Verfügung vom 24. März 1939 bereits mit Wirkung seit Ende 1935 auf sie übergegangen, ohne dass sie andererseits, mit Ausnahme bestimmter Fälle, für Schulden des aufgelösten Verbandes zu haften habe.

B. — Bereits zuvor hatte denn auch die am 5. Juni 1939 für Fliegler aufgenommene Arresturkunde dem als Schuldner bezeichneten Verband in Saarbrücken nicht zugestellt werden können, sondern war mit dem Vermerk zurückgekommen, die Firma des Adressaten sei erloschen; ebenso der anschliessende Zahlungsbefehl. Da andererseits die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront eine Schuldhafung nicht anerkannte, betrachtete das Betreibungsamt den Christlichen Metallarbeiterverband Bezirk Saar als ohne Rechtsnachfolge erloschen und lehnte das Begehren der Ansprecherin um Überweisung des erwähnten Verwertungserlöses wie dann auch deren Gesuch vom 25. Juni 1940 um Aufhebung des für Fliegler vollzogenen Arrestes ab.

C. — Gegen beide Verfügungen erhob die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront Beschwerde. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die erste Beschwerde noch nicht beurteilt, die zweite dagegen am 23. September 1940 gutgeheissen und den Arrest aufgehoben. Aus den Gründen: Eine auf den Namen einer nicht rechtlich existenten physischen oder juristischen Person als Gläubiger laufende Betreibung könne jederzeit als nichtig aufgehoben werden; gleiches müsse für die Person des Schuldners gelten. Nun habe sich ergeben, dass der Christliche Metallarbeiterverband Bezirk Saar nicht mehr existiere; daher könne das Arrestverfahren nicht durchgeführt werden. Der Arrest sei auch nicht richtig prosequiert worden: « Der Zahlungsbefehl konnte nicht zugestellt werden und eine Arrestprosektionsklage hat er (der Gläubiger) nicht eingeleitet ».

D. — Fliegler zieht diesen Entscheid an das Bundesgericht. Er hält an der Gültigkeit der Arrestlegung fest und beantragt, die dagegen gerichtete Beschwerde der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront abzuweisen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Das mit dem Vollzug des Arrestbefehls beauftragte Betreibungsamt hatte die Arrestierung vorzunehmen, ohne die Voraussetzungen des Arrestbefehls, worüber die Arrestbehörde allein zu befinden hatte, nachzuprüfen (BGE 64 III 128). Insbesondere hatte es sich nicht mit dem Bestand der von Fliegler geltend gemachten Forderung und somit auch nicht mit der Frage zu befassen, ob der als Arrestschuldner bezeichnete Christliche Metallarbeiterverband Bezirk Saar noch existiere. Dem Gläubiger hatte übrigens vor der Arrestbehörde bloss Glaubhaftmachung obgelegen (Art. 272 SchKG). Der gerichtliche Entscheid und die allfällige Schadenersatzpflicht des Gläubigers für ungerechtfertigten Arrest blieben ohnehin

vorbehalten (Art. 273). Auch konnte der Arrest sehr wohl ohne Mitwirkung des Schuldners vollzogen und dann auch durch rechtzeitiges Betreibungsbegehren gemäss Art. 278¹ prosequiert werden. Die Person des Schuldners war allerdings für die weitere Durchführung des Verfahrens, namentlich für die an ihn zu bewirkenden Zustellungen von Bedeutung. Aber der Vorinstanz kann nicht beige-pflichtet werden, dass sich wegen der in dieser Hinsicht aufgetauchten Schwierigkeiten die Betreibung als unmöglich erweise und der Arrest demzufolge nicht festgehalten werden könne.

Die Vorinstanz geht davon aus, dass der als Schuldner bezeichnete Verband nicht mehr existiere, und folgert daraus die rechtliche Unmöglichkeit der von Fliegler angebehrten Betreibung. Allein, ob eine juristische Person zu bestehen aufgehört habe, ist nicht wie der Tod einer natürlichen Person einfach Gegenstand tatsächlicher Feststellung, sondern eine vom materiellen Recht beherrschte Frage, deren Beurteilung den Gerichten vorbehalten bleiben muss. Den Betreibungsbehörden steht nicht zu, diese Entscheidung vorwegzunehmen und, wenn sie zur Annahme der Nichtexistenz der als Schuldner belangten juristischen Person gelangen, die Arrestlegung abzulehnen bzw. den Arrestvollzug im Beschwerdeverfahren aufzuheben. Sie dürfen eine solche Entscheidung auch nicht vorfrageweise treffen in dem Sinne, dass dem Gläubiger freigestellt würde, den Richter anzurufen und im Falle des Obsiegens ein neues Arrestgesuch zu stellen, wobei der gerichtliche Entscheid nun für die Betreibungsbehörden verbindlich wäre. Würde dies zugegeben, so wäre dem Gläubiger der rasche Schutz versagt, den der Arrest gewähren soll. Um seinen Zweck zu erfüllen, ist der Arrest auch bei zweifelhafter materieller Rechtslage zu vollziehen und das weitere dem gerichtlichen Verfahren zu überlassen. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht bereits mit Bezug auf Arrestgegenstände hervorgehoben, deren Vorhandensein sich nicht durch tatsächliche Feststellung

ermitteln lässt: Handelt es sich nicht um körperliche Sachen, sondern Rechte wie z. B. einen Erbanteil, so ist die Arrestierung vorzunehmen, ohne Rücksicht auf eine allenfalls erhobene Einrede, das betreffende Recht bestehe mangels der dafür von der materiellen Rechtsordnung aufgestellten Voraussetzungen nicht (BGE 54 III 48 Erw. 2). Ebenso ist es mit der Frage zu halten, ob eine aufgelöste juristische Person noch als Rechtssubjekt fortbestehe und als solches belangt werden könne. Indem die Vorinstanz als Betreibungsbehörde diese Frage in Anwendung des zutreffenden deutschen Rechts verneint und aus diesem Grunde den Arrest aufgehoben hat, hat sie nicht etwa in einer für das Bundesgericht verbindlichen Weise ausländisches Recht angewendet, sondern schweizerisches Verfahrensrecht verletzt, das den Betreibungsbehörden eine solche Entscheidungsbefugnis nicht zusteht.

2. — Es ist anerkannt, dass ein, wie hier, rechtzeitig gestelltes Betreibungsbegehren den Arrest auch dann wirksam prosequiert, wenn es wegen Fehlens einer verwendbaren Zustellungsadresse des Schuldners nicht ohne weiteres durch Zustellung des Zahlungsbefehls vollzogen werden kann (BGE 64 III 64). Im vorliegenden Fall erscheinen Nachforschungen nach einer Adresse des aufgelösten Christlichen Metallarbeiterverbandes Bezirk Saar allerdings als aussichtslos, und eine sogenannte öffentliche Zustellung, wie sie im allgemeinen als letztes Mittel der Bekanntgabe vorbehalten bleibt, kommt auch nicht in Frage gegenüber einem Verband, der keine Organe noch sonstige Vertreter mehr hat. Dagegen könnte die Entdeckung von Vermögen einer juristischen Person ohne handlungsfähige Vertretung Anlass zur nachträglichen Bestellung einer geeigneten Vertretung bieten, etwa, wie dies das Betreibungsamt angeregt hat, in Form einer von der Vormundschaftsbehörde zu bestellenden Beistandschaft für das betreffende Vermögen (vgl. BGE 54 III 196). Auch dies ist aber im vorliegenden Falle nicht

tunlich. Der Rekurrent hat bisher keine dahingehenden Schritte unternommen, und die Vormundschaftsbehörde von Basel würde einem solchen Gesuch angesichts der Eigentumsansprache der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront und der dieser Ansprache zugrunde liegenden Rechtsvorschriften kaum entsprechen. Auch das ist aber keine Grund, das von Fliegler eingeleitete Verfahren als undurchführbar zu erklären. Es ist gar nicht nötig, den als Schuldner bezeichneten alten Verband mittels einer Beistandschaft als fortbestehendes Rechtssubjekt zu fingieren. Im Grunde geht es nicht um die Fortexistenz jenes Verbandes, noch darum, ob die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront dessen Vermögen erworben habe oder nicht, sondern darum, ob das noch vorhandene Vermögen des alten Verbandes für dessen Schulden weiterhafte, auch wenn es auf die neue Organisation übergegangen sein sollte. Das macht der Rekurrent geltend, während die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront das arrestierte Vermögen lastfrei erworben zu haben behauptet. Welches die Rechtswirkungen einer Auflösung juristischer Personen als Träger passiven Vermögens, insbesondere auf im Ausland liegendes Aktivvermögen seien, ist wiederum eine Frage des materiellen Rechts. Behauptet jemand als Gläubiger des alten Verbandes die Weiterhaftung solchen Aktivvermögens, so kann ihm nicht verwehrt werden, den Streit vor den Gerichten zum Austrag zu bringen, und zwar gegenüber demjenigen, dessen Rechte durch diese Prävention gefährdet werden, also demjenigen, der das betreffende Vermögen zufolge lastfreien Überganges unbeschwert für sich in Anspruch nehmen will. Fraglich ist nur, ob dies in Verbindung mit einem Widerspruchsverfahren oder in anderer Weise geschehen soll. Da nun der Christliche Metallarbeiterverband Bezirk Saar aufgelöst ist und keine Vertretung mehr hat, ihn auch niemand schlechthin fortsetzen will und der Rekurrent selbst nichts getan hat, um ein von der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront verschiedenes Rechtssubjekt als handlungs-

fähigen Schuldner und (angeblichen) Eigentümer der Arrestobjekte herzustellen, ist der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront unmittelbar die Stellung eines passiven Subjekts des Arrest- und Betreibungsverfahrens einzuräumen, mit der Massgabe, dass sie lediglich auf Haftung mit dem arrestierten Vermögen belangt erscheint. Ihr sind also Arresturkunde und Zahlungsbefehl zuzustellen, wie wenn sie als bereits anerkannte Eigentümerin der Arrestobjekte auf bloße Sachhaftung betrieben würde. Dadurch wird den Rechten des Rekurrenten nicht Abbruch getan; es bleibt ihm unbenommen, im Forderungsprozess den Übergang des Vermögens des alten Verbandes auf die neue Organisation neuerdings zu bestreiten und nur eventuell die Weiterhaftung trotz solchen Überganges geltend zu machen. Andererseits erhält auch die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront die ihr im Verfahren gebührende Stellung; könnte sie doch die Arrestobjekte keinesfalls herauserkennen, ohne sich mit dem Rekurrenten über deren Weiterhaftung auseinandergesetzt zu haben. Sie ist also auf Verwertung der arrestierten Gegenstände zu betreiben, während die Frage, ob sie persönlich als Schuldnerin hafte, sich erst auf Grund eines Arrestbefehls gegen sie als Schuldnerin stellen würde.

3. — Die Ansicht der Vorinstanz, der Rekurrent hätte bereits Veranlassung gehabt, gerichtliche Klage zu erheben, um den Arrest weiterhin zu prosequieren, ist irrtümlich; läuft doch nach ausdrücklicher Bestimmung von Art. 278 II SchKG eine solche Prosequierungsfrist, vorausgesetzt dass das Betreibungsbegehren rechtzeitig gestellt ist, erst wenn der Schuldner (oder der auf Sachhaftung Betreibene) Rechtsvorschlag erhoben hat.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.